

Kreisverband Mittelschwaben

Im Schachbezirk Schwaben, BSB und BLSV

1.Vorsitzender Thomas Melber, Katharinenstr. 46, 86899 Landsberg, tmelber@t-online.de

An die Schachvereine und
die Vorstandschaft des
Kreisverbandes Mittelschwaben

Landsberg, den 27.05.2017

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes
Mittelschwaben am 24.06.2017 um 18.00 Uhr in der Sportanlage des TSV
1882 Landsberg, Emmy-Noether-Str. 1

Liebe Schachfreunde,

Ihr erhaltet die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2017 und das Protokoll der Jahreshauptversammlung 2016. Die Jahreshauptversammlung wurde in den letzten Jahren von den Schachfreunden nur schwach besucht. Eine deutlich besser besuchte Jahreshauptversammlung ist notwendig. Die Vorstandschaft hat Anträge zur Änderung der Turnierordnung des § 54 (2) und des § 1 gestellt. Solltet Ihr Anträge, Anregungen und Wünsche haben, dann sendet diese mir bis spätestens 03.06.2017 gemäß Satzung § 10 (4) in 7-facher schriftlicher Ausfertigung oder per Email zu.

Peter Koppmann vom SK Königsbrunn steht nicht mehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden zur Verfügung. Mit dem Amt des 2. Vorsitzenden ist auch das Aufgabengebiet Liga-Manager verbunden. Interessenten sollen sich bald bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Melber

Kreisverband Mittelschwaben

Im Schachbezirk Schwaben, BSB und BLSV

1.Vorsitzender Thomas Melber, Katharinenstr. 46, 86899 Landsberg, tmelber@t-online.de

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung am 24.06.2017 um 18.00 Uhr

in der Sportanlage des TSV 1882 Landsberg in der Emmy-Noether-Str. 1

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
4. Bekanntgabe und Beschluss der Tagesordnung
5. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
6. Verlesung des Protokolls des Vorjahres
7. Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Spielleiters
 - c) Bericht des Jugendleiters
 - d) Bericht des Kassiers
 - e) Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Wahlen der Vorstandschaft
10. Beratung und Abstimmung vorliegender Anträge
 - a) Änderung der Turnierordnung § 54 (2)
 - b) Änderung der Turnierordnung § 1
11. Beratung und Beschluss über die Mannschaftsstärke in der A- und B-Klasse
12. Beratung und Beschluss über die Förderung von Schiedsrichterlehrgängen
13. Informationen über neue Regeln der Fide
14. Wünsche und Sonstiges

Zusätzliche Anträge (außer den unter TOP 10 aufgeführten) sind nur noch als Dringlichkeitsanträge zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten gemäß Satzung § 13 (2) festzustellen.

Zu TOP 10 a)

Antrag auf Änderung des § 54 (2) der Turnierordnung von Vorstandsmitglied

Jörg Weisbrod :

§ 54 (2) Mannschaftsstärke alt :

Eine Mannschaft besteht aus 8 Spielern. An der Jahreshauptversammlung können, je nach Notwendigkeit, für die einzelnen Klassen andere Regelungen beschlossen werden. Eine Mannschaft, die mit weniger als der Hälfte der vorgesehenen Spieler antritt, wird als nicht angetreten gewertet.

§ 54 (2) Mannschaftsstärke neu :

Wenn es genau 3 Spielklassen im Kreis gibt, nämlich eine höchste (z. B. Kreisklasse), eine mittlere (z. B. A-Klasse) und eine unterste (z. B. B-Klasse), dann spielt die höchste mit 8, die mittlere mit 6 und die unterste mit 4 Spielern pro Mannschaft. Andernfalls spielt jede Mannschaft mit 8 Spielern. An der Jahreshauptversammlung können, je nach Notwendigkeit, für die einzelnen Klassen andere Regelungen beschlossen werden. Eine Mannschaft, die mit weniger als die Hälfte der vorgesehen Spieler antritt, wird als nicht angetreten gewertet.

Begründung für die Änderung von § 54 (2) Mannschaftsstärke :

Bei 3 Ligen haben sich die Mannschaftsstärken 8 (Kreisklasse), 6 (A-Klasse) und 4 (B-Klasse) so verfestigt, dass die alljährliche Abstimmung darüber als unnötige Bürokratie erscheint.

Ein Antrag zur abweichenden Regelung für eine / jede Saison ist weiterhin möglich.

Zu TOP 10 b)

Antrag auf Änderung des § 1 der Turnierordnung von Vorstandsmitglied

Jörg Weisbrod :

§ 1 Übergeordnete Vorschriften alt:

Bei allen Meisterschaften des Kreisverbandes Mittelschwaben finden die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE), des Deutschen Schachbundes (DSB), des Bayerischen Schachbundes (BSB), der Bayerischen Schachjugend (BSJ) und des Schachbezirks Schwaben Anwendung, soweit sie nicht durch die hier folgenden Bestimmungen ersetzt werden. Weiterhin gelten die in den BSB-Merkblättern für Mannschaftsführer niedergelegten Hinweise sinngemäß.

§ 1 Übergeordnete Vorschriften neu:

Bei allen Meisterschaften des Kreisverbandes Mittelschwaben finden die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE), des Deutschen Schachbundes (DSB), des Bayerischen Schachbundes (BSB) und des Schachbezirks Schwaben bzw. gegebenenfalls auch der deutschen (DSJ), bayerischen (BSJ) und der schwäbischen Schachjugend (SSJ) Anwendung, soweit sie nicht durch die hier folgenden Bestimmungen ersetzt werden.

Die FIDE-Regeln zur Endspurtphase ("Guidelines III") sind bei allen Wettkämpfen ohne inkrementelle Bedenkzeit, außer bei Blitzschach in Kraft, sofern nichts anderes geregelt ist.

Begründung für Antrag zur Änderung des §1 der Turnierordnung (Endspurtphase):

Die neuen FIDE-Regeln ab 1.7.17 besagen, dass der bisherige Anhang G (neuer Kapitelname ist Guidelines III) zur Verhinderung des Über-die-Zeit-Ziehens ohne Stellung in der Endspurtphase bei Standard- und Schnellschach nur noch in Kraft ist, wenn er von Turnierreglement (Turnierordnung) ausdrücklich in Kraft gesetzt wurde. Mit dem Antrag soll er allgemein in Kraft gesetzt werden.

Zu Top 12)

**Antrag zu Förderung von Schiedsrichterlehrgängen von Vorstandsmitglied
Jörg Weisbrod :**

Die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Mittelschwaben möge beschließen,
dass der Kreisverband bis auf weiteres 300 Euro pro Saison für Erwerb oder Verlängerung
eines Schiedsrichterscheines im Schachbezirk Schwaben durch in Mittelschwaben spielbe-
rechtigte Spieler zur Verfügung stellt, jedoch maximal 60 Euro für alle Spieler eines Vereines
und ausschließlich die Lehrgangsgebühren bis zu einer Obergrenze von 30 Euro pro Teilneh-
mer.

Begründung:

Es soll viel mehr ausgebildete Schiedsrichter und mehr Regelkenntnis bei Vereinen, Mann-
schaftsführern und Spielern im Kreisverband Mittelschwaben geben.